presserat

Zitat

Ein Nachrichtenmagazin berichtet, dass der Verfassungsschutz eines Bundeslandes eine Wochenzeitung observieren lässt. Die Zeitschrift bilanziert die bisherigen Erkenntnisse der Verfassungsschützer, die eine Auswertung der Zeitung vorgenommen haben. Der Beitrag gibt eine als »Satire gekennzeichnete Leseprobe« wieder. Dieses Zitat lässt eine antisemitische Tendenz erkennen. Der Chefredakteur des Blattes beklagt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat eine diskriminierende Zitierweise. Als Beweis fügt er den vollständigen Text bei, dem die Probe entnommen ist. Mit dem Zitat werde das Gegenteil dessen unterstellt, was der Artikel zum Ausdruck bringe. Die Chefredaktion des Magazins ist dagegen der Meinung, dass die Leseprobe zutreffend die Einstellung der Wochenzeitung zu Juden wiedergebe. Die »kritische« Erwiderung innerhalb des »Satire«-Beitrags, auf die sich der Beschwerdeführer berufe; könne nur als rechtliche Abschiebung verstanden werden, um die antisemitischen Inhalte an anderen Stellen der Zeitung darstellen zu können. Zusätzlich bediene sich die Wochenzeitung des Stilmittels der Satire, um ihre wahre Haltung, zu verbrämen. (1995)

Der Presserat reagiert auf die Beschwerde mit einer Missbilligung. Das Magazin zitiert als Beleg für die von ihm behauptete Tendenz der Wochenzeitung einen Satz, der - isoliert gesehen - vorurteilshaften und ketzerischen Charakter hat. Das Zitat ist in der gesamten Veröffentlichung jedoch Thema distanzierender Formulierungen. Mit der Herauslösung aus dem Kontext wird der Eindruck erweckt, die Wochenzeitung mache sich die Aussagen der zitierten Passage, die Thema distanzierender Äußerungen ist, inhaltlich zu eigen. Das ist nach Überzeugung des Presserats unzulässig und als Verstoß gegen die redaktionelle Pflicht zu werten, Dokumente sinngetreu wiederzugeben (Ziffer 2 Pressekodex). Eine mögliche und zulässige Bewertung der Redaktion, wonach der Kontext der zitierten Passage nach Stil und Form lediglich als legalistische Verkleidung einer diskriminierenden Aussage dienen sollte, hätte gegenüber den Lesern deutlich gemacht werden müssen, um eine Irreführung auszuschließen.

(B 24/95)

Aktenzeichen:B 24/95
Veröffentlicht am: 01.01.1995
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung